

Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Hatzenbühl

- geändert durch Ratsbeschluss vom 25.05.1993 –
- geändert durch Ratsbeschluss vom 27.05.1997 –
- geändert durch Ratsbeschluss vom 14.05.2002 –
- geändert durch Ratsbeschluss vom 16.09.2003 –
- geändert durch Ratsbeschluss vom 26.06.2012 –

- 1. Förderungsvoraussetzungen**
- 2. Bewilligungsvoraussetzungen**
- 3. Allgemeine Zuschüsse**
- 4. Sonstige Zuschüsse**
- 5. Antragsverfahren**
- 6. Schlussbestimmungen**

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Gemeinde Hatzenbühl fördert die Arbeit der in Hatzenbühl ansässigen Vereine unter besonderer Berücksichtigung ihrer Jugend- und Gemeindearbeit durch Zahlung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt der Gemeinde bereitgestellten Mittel.

Mindestens drei viertel der Vereinsmitglieder müssen Hatzenbühler Einwohner sein. Soweit sich die Förderung auf Vereinsanlagen bezieht, müssen diese auf Hatzenbühler Gemarkung liegen. Für Anlagen, die notwendigerweise außerhalb der Gemarkung liegen, kann die Gemeinde Hatzenbühl Ausnahmen zulassen.

- 1.2 Eine Förderung wird folgenden Vereinen gewährt:

Sportvereine
Kulturfördernde Vereine
Kleintierzuchtvereine
Karitativ tätige Vereine
Vereine zur Förderung von Jugend- und Seniorenarbeit
Keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind politische Parteien,
Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Vereine und überörtliche Verbände bzw. Vereinigungen.

- 1.3 Der Gemeinderat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss entscheidet über die Anerkennung der Förderungsfähigkeit der einzelnen Vereine und über die Höhe der einzelnen Zuschüsse soweit sie nicht bereits in dieser Richtlinie festgelegt sind.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hatzenbühl.
Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.2 Die Empfänger von Zuschüssen haben auf Verlangen der Gemeinde die Verwendung der Mittel entsprechend dem Vereinszweck nachzuweisen.
- 2.3 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Vereine alle möglichen Zuschüsse anderer Körperschaften oder überregionaler Verbände beansprucht haben und die Vereinsbeiträge angemessen sind.
- 2.4 Soweit Zuschüsse für Vereinsanlagen oder Geräte in Anspruch genommen werden, verpflichten sich die Vereine, diese im begründeten Einzelfall der Gemeinde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Die Gewährung gemeindlicher Zuschüsse setzt grundsätzlich Eigenleistungen der Vereine voraus.
- 2.6 Die Gemeinde geht davon aus, dass alle Vereine, die Zuschüsse in Anspruch genommen haben, sich bei öffentlichen Anlässen (z.B. Feste, Umzüge usw.) beteiligen, sofern sie hierzu von der Gemeinde aufgefordert werden.

3. Allgemeine Zuschüsse

- 3.1 Allgemeiner Jugendzuschuss
Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre wird den Vereinen auf Antrag ein jährlicher Zuschuss in Höhe von je 5,-- € gewährt.
- 3.2 Gerätezuschuss
Für die Beschaffung von Geräten, die in Vereinseigentum verbleiben und die dem Vereinsziele dienen, kann jährlich auf Nachweis ein Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Kosten max. 500,-- € gewährt werden.
Ausgenommen hiervon sind Klein- und Verbrauchsmittel.
- 3.3 Jubiläumszuschuss
Die Gemeinde gewährt allen Vereinen im Sinne der Ziffer 1.2 aus Anlass von Vereinsjubiläen einen Jubiläumszuschuss.
Dieser beträgt:
Bei 25-, 50-, 75- jährigem Vereinsjubiläum usw.
je Jubiläum 250,-- €.

4. Sonstige Zuschüsse

4.1 Neubau und Erweiterung von Vereinsanlagen

- 4.1.1 Bei Anträgen auf Zuweisung von Gelände prüft die Gemeinde die Notwendigkeiten, insbesondere die Größe, der beantragten Fläche und stellt das Gelände im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Kosten, die für evtl. Gutachten, wie Immissions- und Emissionsgutachten sowie geologische Gutachten usw. entstehen, gehen zu Lasten des beantragenden Vereins.

4.2 Sonderzuschuss für sporttreibende Vereine

Für die Teilnahme an Meisterschaften ab der Landesebene erhält der Verein für jeden Teilnehmer einen Betrag von 15,-- €. Bei Teilnahme an nationalen Meisterschaften je Teilnehmer 25,-- € und bei internationalen Meisterschaften 50,- € - €. Für die Ausrichtung von überregionalen Veranstaltungen im Sinne dieser Ziffer kann ein pauschaler Sonderzuschuss gewährt werden.

4.3 Zuschüsse für karitative und kulturelle Tätigkeiten

- 4.3.1 Für karitative und kulturelle Tätigkeiten kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat oder der von ihm beauftragte Ausschuss.

Die Zuschüsse unter Ziffer 3.2 und 4.2 dürfen zusammen einen Betrag von 1.000,-- € pro Verein nicht überschreiten.

5. Antragsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach den Ziffern 3.1, 3.2, 4.2 und 4.3 sind spätestens bis zum 30. April des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

5.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach allen anderen Ziffern sind jeweils bis spätestens Oktober des vor Beginn der Maßnahme liegenden Haushaltsjahres bei der Gemeinde einzureichen.

5.3 Den Anträgen sind alle erforderlichen Belege, wie z.B.

Rechnungen

Finanzierungspläne

Zuschussbelege Dritter

Mitgliederverzeichnisse mit Anschriften, Altersangaben und Angaben über die

Beitragshöhe beizufügen.

Die Gemeinde kann jederzeit im Rahmen ihrer Antragsprüfung die Vorlage weiterer Belege verlangen.

5.4 Die Gemeinde prüft die Förderungsfähigkeit der eingehenden Anträge und die Richtigkeit der Belege. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der Verein unwahre Angaben gemacht oder falsche Belege vorgelegt hat, kann der Gemeinderat diesen Verein auf Zeit von der Vereinsförderung ausschließen. Wird nachträglich festgestellt, dass ein Verein Zuschüsse auf der Grundlage falscher Angaben oder Belege erhalten hat, sind diese in voller Höhe an die Gemeinde zurückzuerstatten. Im übrigen gilt auch hier Satz 2.

5.5 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nachträglich. Vorausleistungen werden nicht geleistet.

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Vereinszuschüssen ihre Gültigkeit. Alle bis zum Stichtag eingegangenen Anträge auf Gewährung von Vereinszuschüssen müssen ab dem Stichtag auf der Grundlage dieser Richtlinien neu gestellt werden.

Hatzenbühl, 26.06.2012

gez.

Henigin

Ortsbürgermeister